

die Herrschaft Tiberias zu übernehmen. Er würde also zu 1157–1159 passen. Auch wegen der Nennung von St.-Omer setzen wir das Deperditum Balduins III. daher in die Jahre 1157–1159, genauer wegen der titellosen Nennung von Odo von St.-Amand in die Zeit nach seiner Gefangenschaft am 19. Juni 1157⁴⁸.

eigenen Urkunden als *princeps Galileae*; vgl. Hans Eberhard Mayer, Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse, NF 83, 1978) S. 41.

⁴⁸) Man darf zur Unterstützung dieser Datierung schließlich noch die Corroboratio von RRH n° 465 heranziehen: *Ut igitur hec omnia, que superius memorata sunt, sepe dicto Pagano de Caypha suisque heredibus firma fixa et incommutabilia persistent, presenti pagina subscriptis testibus sigilli(que) mei subpressioni denotata confirmo*. Bis einschließlich des Relativsatzes ist das reinster Stil des Radulf B, und ebenso verhält es sich mit dem Nachsatz ab *presenti pagina*. Dazwischen steht eine Privaturkundenformel mit *firma fixa et incommutabilia persistent*. Nun schulte sich Radulf B ja an Radulf A, sonst könnten wir von Kanzleidiktat neben dem individuellen Diktat nicht sprechen, da das Formular erst unter Radulf A stabilisiert wurde. Radulf A aber hatte in RRH n° 307 seiner Vorurkunde RRH n° 278 die Formulierung entnommen: *Et ut haec omnia, quae praenotavi ... fixa firma et inconvulsa permaneant*, der in beiden Stücken konsequenterweise auch die aus dem Bereich der Privaturkunde stammende Ankündigung folgt, daß es sich um ein besiegeltes Chirograph handle. RRH n° 278 ist zwar eine Urkunde der Königin Melisendis von 1152, aber aus der Zeit, als die Kanzlei funktionsunfähig und durch Scriptorien des Königs und seiner Mutter ersetzt war, so daß ihre Urkunde formal-diplomatisch der Privaturkundensphäre zuzurechnen ist. RRH n° 307, dessen Corroboratio in diesem Teil abweichend von der normalen Formel des Radulf A ähnlich lautet wie in RRH n° 465, ist vom Jahre 1155, also nur wenige Jahre vor der Zeit ausgestellt, der wir das Deperditum Balduins III. für Joscelin Pesellus zuordnen, dessen Diktat wir in RRH n° 465 greifen.